

Personen, welche behaupten, daß ihnen ungesetzlicher Weise eine Kandidatenliste zurückgewiesen wurde.

### III. Das Verfahren vor dem Wahlgerichtshofe.

Bezüglich der meritorischen Erledigung der Beschwerden gegen die Wahlen . . . . . wählte der Verfassungsausschuß die Fassung, „daß ein ungesetzlicher Vorgang Einfluß auf das Endergebnis der Wahl haben könnte“, also nicht bloß Einfluß auf die Abstimmung, sondern auf das Ergebnis der Abstimmung, d. h. auf die Wahl selbst. Wenn ein ungesetzlicher Vorgang nur eine solche Anzahl von Stimmen beeinflussen könnte, daß dies keinen Einfluß auf die Wahl hat, kann dies nicht zu einer Behebung der angefochtenen Wahl führen.

\* \* \*

Das Gesetz über den Wahlgerichtshof führt in § 13 noch die Neuerung ein, daß des Mandates für verlustig erklärt werden könne, wer aufhörte, Angehöriger der Partei zu sein, aus deren Liste er gewählt wurde. Dies entspricht dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung, denn, wenn ein Abgeordneter aus der Partei, auf deren Kandidatenliste er gewählt wurde, austritt, kommt hiedurch die Wählerschaft, welche für diese Partei eingetreten ist, um ihre Vertretung. Freilich kann ein Abgeordneter bei seinem Austritte aus seiner Partei nicht unter allen Umständen des Mandates für verlustig erklärt werden, denn manchmal kann der Austritt unter solchen Umständen erfolgen, daß er dem Willen der Wählerschaft oder wenigstens eines solchen Teiles der Wählerschaft entspricht, welcher die auf einen Abgeordneten entfallende Anzahl darstellt. Deshalb erwog der Verfassungsausschuß, daß ein Abgeordneter nur dann des Mandates für verlustig erklärt werden solle, wenn sein Austritt aus der Partei unter Umständen erfolge, daß die Beibehaltung des Mandates der politischen Moral widerspräche. Das wäre aber ein sehr unklarer Ausdruck, weshalb der Ausschuß die Stilisierung beschloß, daß des Mandates verlustig gehe, wer aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen aufgehört habe, Angehöriger der Partei zu sein.



Einleitung . . . . .	3
I. 1. Das Gesetz über die ständigen Wählerverzeichnisse . . . . .	7
2. Bemerkungen zu diesem Gesetze . . . . .	17
3. Musterbeispiele von Eingaben zu diesem Gesetze . . . . .	19
II. Aus der Verfassungsurkunde . . . . .	23
III. 1. Die Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus . . . . .	27
2. Das Wahlsystem (aus dem Erläuterungsberichte der Regierung) . . . . .	58
3. Bemerkungen zu diesem Gesetze . . . . .	63
4. Musterbeispiele von Eingaben zu diesem Gesetze . . . . .	64
IV. 1. Aus dem Gesetze über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Senates . . . . .	67
2. Bemerkungen zu diesem Gesetze . . . . .	70
V. 1. Das Gesetz über den Wahlgerichtshof . . . . .	72
2. Aus den Erläuterungsberichten der Regierung und des Verfassungsausschusses . . . . .	77

**Berichtigung:** Auf Seite 23 und 26 ist das Datum der Verfassungsurkunde auf den 29. Feber richtigzustellen.